

Rechtsregelung der Organspende in Deutschland

Гребенникова Кристина Владимировна

Аспирант

*Южно-Российский государственный университет экономики и сервиса,
социально-гуманитарный, Шахты, Россия*

E-mail: wealth_88@mail.ru

Die Zulässigkeit der Organspende wird in Deutschland durch das Gesetz über die Spende, Entnahme und 220;bertragung von Gewebe und Organen (Transplantationsgesetz - TPG) vom 05.11.1997 geregelt. Der Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst die Entnahme und Spende von menschlichen Gewebe und Organen für die Transplantationszwecke (Par.1 Abs. 1). Blut und Blutbestandteile sowie Blutprodukte sind aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen (Par. 1 Abs. 2) [1, 2007].

In Deutschland gilt die erweiterte Zustimmungslösung. Dies ist in Par. 3 und 4 bestimmt. Par. 3 sagt, dass die Entnahme von Organen und Gewebe zulässig ist, wenn der Spender in die Entnahme eingewilligt hatte“ [1, 2007]. Das Zustimmungsrecht der Angehörigen ist in Par. 4 Abs. 1 verankert: Ist auch dem nächsten Angehörigen eine solche Erklärung nicht bekannt, so ist die Entnahme unter den Voraussetzungen [...] nur zulässig, wenn ein Arzt den nächsten Angehörigen über eine in Frage kommende Organ- oder Gewebeentnahme unterrichtet und dieser ihr zugestimmt hat“ [1, 2007]. Die Voraussetzungen der Entnahme legt Par. 3 Abs. 1, Abs. 2 fest:

1. Der potentieller Spender muss zu Lebzeiten oder seine Angehörigen müssen nach seinem Tod der Entnahme zugestimmt haben [2, 1998, S.69]. Eine aktuelle Frage in Deutschland ist, ob eine mit Geld gekaufte Einwilligung wirksam ist. Entweder wird aufgrund der kommerziellen Motivation die Freiwilligkeit der Entscheidung verneint oder aufgrund der ohnehin Nachprüfbarkeit des Willens spielen Motive für die Einwilligung eine unerhebliche Rolle [3, 1991, S. 29].

2. Der potentielle Spender muss nachweislich tot sein. Als Todeskriterien gelten der Ausfall der Gesamtfunktion des Gro, des Kleinhirns und des Hirnstamms“ [1, 2007];

3. Der potentieller Spender hat zu Lebzeiten der Organentnahme nicht widersprochen;

4. Der Eingriff hat einen ärztlichen Charakter [1, 2007].

Die oben genannten Voraussetzungen gelten für die Organentnahme bei verstorbenen Spendern. Der deutsche Gesetzgeber hat die Lebendspende und die postmortale Spende deutlich getrennt. Die Voraussetzungen für die Entnahme bei einer lebenden Person sind in Par. 8 geregelt:

1. Der Spender muss volljährig sein [1, 2007];

2. Der Spender muss nach einer Aufklärung freiwillig der Entnahme zugestimmt haben (Par. 8 Abs. 1) [1, 2007]. Es werden bei der Umsetzung der erweiterten Zustimmungslösung im Folgenden einige Aspekte betrachtet. Erstens wird die Gesundheit des Spenders durch die Entnahme in keiner Weise verbessert werden [4, 1998, S. 18]. Die ärztliche Aufklärung muss voll, objektiv und verständlich sein. Der Spender muss vor der Operation genau informiert werden, welche Risiken für ihn und sein weiteres Leben ohne die entnommenen Organe entstehen [5, 1992, 131]. Eine Einwilligung ist wirksam, wenn diese ohne Zwang, Drohung

oder Täuschung erfolgt. Der emotionale Zwang muss auch in einzelnen Fällen berücksichtigt werden [6, 1992, S. 233].

3. Dem Spender darf keine schwere Beeinträchtigung, die über die Operationsfolgen hinausgeht, drohen (Par. 8 Abs. 2);

4. Es darf kein anderes geeignetes Organ zum Zeitpunkt der Organentnahme zur Verfügung stehen (Par. 8 Abs. 3);

5. Der Eingriff hat einen ärztlichen Charakter (Par. 8 Abs. 4) [1, 2007].

Die Lebendspende ist aber durch das TPG beschränkt: Die Entnahme einer Niere, des Teils einer Leber oder anderer nicht regenerierungsfähiger Organe ist darüber hinaus nur zulässig zum Zwecke der Übertragung auf Verwandte ersten oder zweiten Grades, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Verlobte oder andere Personen, die dem Spender in besonderer persönlicher Verbundenheit offenkundig nahestehen“ (Par. 8 Abs. 1) [1, 2007].

Das TPG regelt die Frage der Registerführung (Par. 8f), Zusammenarbeit der Transplantationszentren (Par. 10, 11), Datenschutz (Par. 14), Verbot des Organ- und Gewebehandels (Par. 17), Strafen für die Verstöße gegen das TPG (Par. 18-20) und andere Aspekte der Transplantation [1, 2007].

Es gab in Deutschland bis zum Erlass des TPG viele Versuche, die Transplantation gesetzlich zu regeln. Das Bundesland Berlin hat im Jahr 1973 einen Entwurf des TPG vorgelegt, der grundsätzlich eine Notstandslösung einführen sollte [2, 1998, S. 59]. Das Bundesland Rheinland-Pfalz versuchte auch ein TPG auf Bundesebene zu schaffen. Dieser Entwurf ließ die postmortale Organentnahme (bei der eindeutigen Todfeststellung) im Fall des Vorliegens einer Zustimmung der Verstorbenen zu (vergleichbar mit der engen Zustimmungslösung) [2, 1998, S. 67]. Viele Entwürfe des Bundesrates in der Zeit nach der Wiedervereinigung scheiterten wegen ihrer verfassungsrechtlichen Angreifbarkeit. Als Ergebnis hat Deutschland im TPG von 1997 die erweiterte Zustimmungslösung als am meistens rechtsunbestrittene Variante festgelegt [5, 1992, 131].

Die Folgen dieser gesetzgeberischen Entscheidung sind in den Jahresberichten von Eurotransplant präsentiert:

2008 [7]: 1184 Organe transplantiert, davon Niere 2190, Herz 370, Leber 1007, Lunge 495, Pankreas 133; 11 319 Organe benötigt.

2009 [7]: 1196 Organe transplantiert, davon Niere 2164, Herz 346, Leber 1039, Lunge 473, Pankreas 119; 11 711 Organe benötigt.

2010 [7]: 1271 Organe transplantiert, davon Niere 2277, Herz 385, Leber 1115, Lunge 543, Pankreas 162; 11 562 Organe benötigt.

Die Bevölkerung von Deutschland beträgt etwa 82 Millionen [8], das bedeutet 14,4 Spender pro Million Einwohner im Jahr 2008; 14,5 Spender pro Million Einwohner im Jahr 2009 und 15,5 Spender pro Million Einwohner im Jahr 2010.

Deutschland zeigt sehr positive Ergebnisse im Vergleich mit den anderen Mitgliedern von Eurotransplant. Die Zahl der Spender und Transplantationen steigt jedes Jahr, die Zahl der Spender pro Million Einwohner ist auch ziemlich hoch. Aber die momentane Situation der sich verlängernden Warteliste gibt Anlass für derzeitige Diskussionen über die Einführung der Widerspruchslösung in Deutschland.

Литература

1. Gesetz über die Spende, Entnahme und Übertragung von Gewebe und Organen (Transplantationsgesetz - TPG) vom 05.11.1997 // BGBl I 2007, 2206.
2. Kühn H.C. Die Motivationslösung: neue Wege im Recht der Organtransplantation. Berlin: Duncker und Humboldt, 1998. 206 S.
3. Maier J. Der Verkauf von Körperorganen. Heidelberg: Ausburger Rechtsstudien. 1991. Band 1. 275 S.
4. Tröndle H. Der Spender muss einwilligen // FAZ. 16.05.1998. S. 16-23.
5. Uhlenbruck W. Die zivilrechtliche Problematik der Organtransplantation. München: Handbuch des Arztrechts, 1992. 346 S.
6. Voll D. Die Einwilligung im Arztrecht. Frankfurt a. M., 1992. 359 S.
7. Eurotransplant URL: <http://www.eurotransplant.org/>
8. Eurostat, Demographic balance and crude rates URL: <http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/>